Beitragsordnung des 1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

Vorbemerkungen

- (1) Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 08.03.2019 gilt diese Beitragsordnung.
- (2) Sie regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen.
- (3) Jedes Mitglied ist gehalten, den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

§ 1 Beiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Sammlungen, Umlagen und Spenden aufgebracht.
- (2) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie der unbaren Leistungen der Mitglieder (z.B. Arbeitsstunden).
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist bringpflichtig.
- (5) Die Höhe der Beiträge der Gastschützen werden in der Gastschützenordnung geregelt.

1.1 Vereinsbeitrag

- (1) Der Vereinsbeitrag ist zum 01.01. fällig und wird grundsätzlich im 1. Quartal jeden Kalenderjahres erhoben.
- (2) Bei Eintritt im 2. Halbjahr des Kalenderjahres wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Die Höhe richtet sich nach der zugehörigen Beitragskategorie.
- (4) Ein ermäßigter Beitrag kann auf Antrag vom Gesamtvorstand gewährt werden, beispielsweise für Personen in Ausbildung.
- (5) Mitglieder, denen ein ermäßigten Beitrag gewährt wird, haben jährlich eine entsprechende Bescheinigung ohne Aufforderung bis spätestens 31.10. des Kalenderjahres dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- (6) Bei Nichtvorlage ist der Gesamtvorstand ermächtigt, den regulären Beitrag einzuziehen. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung wird nicht gewährt.
- (7) Der Beitrag für Ehepaare/Lebensgemeinschaften wird für verheiratete oder zusammenlebende Paare gewährt.
- (8) Findet im Kalenderjahr ein Wechsel in eine Beitragskategorie mit einem höheren jährlichen Beitrag statt, so ist dieser höhere Beitrag fällig. Bereits bezahlte Beiträge für dieses Geschäftsjahr werden angerechnet.

- (9) Findet im Kalenderjahr ein Wechsel in eine Beitragskategorie mit einem niedrigerem jährlichen Beitrag statt, so werden keine Beiträge zurückerstattet, auch nicht zeitanteilig. Eine Verrechnung mit den Jahresbeiträgen der folgenden Kalenderjahren ist ausgeschlossen.
- (9) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, der um einen zusätzlichen freiwilligen Beitrag erhöht werden kann. Fördermitglieder können ihre Beitragskategorie nicht ändern.

1.2 Beitragskategorien

60,00 €
50,00 €
96,00 €
50,00 €
12,00 €
15,00 €
0,00 €
ab 25,00 €

1.3 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei Eintritt in den Verein fällig.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der zugehörigen Beitragskategorie.
- (3) Eine Aufnahme als passives Mitglied oder Ehrenmitglied ist nicht möglich. Ausnahme ist die Aufnahme eines Erziehungsberechtigten von Personen unter 18 Jahren als passives Mitglied, wenn gleichzeitig mindestens eine Person unter 18 Jahren als aktives Mitglied aufgenommen wird.

Erwachsene ab 18 Jahren	80,00 €
Ermäßigte ab 18 Jahren	40,00 €
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	125,00 €
Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren mit passivem Erziehungsberechtigtem	65,00 €
Jedes zusätzliche/r Kind/Jugendlicher	0,00 €
Fördermitglieder	0,00 €

§ 2 Arbeitsstunden (unbare Leistungen)

- (1) Die Aufrechterhaltung des Gesamtbetriebs erfordert eine Menge Arbeit und Zeit, die durch die aktiven Mitglieder aufgebracht werden muss.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Gesamtvorstands die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, die jedes aktives Mitglied zu erbringen hat.
- (3) Jedes Mitglied, das im Kalenderjahr mindestens drei Monate aktiv ist, hat 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr für den Verein zu erbringen.

- (4) Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, aktive Mitglieder ab 70 Jahren sowie aktive Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden befreit, können aber auf freiwilliger Basis Unterstützung leisten.
- (5) Kinder bis einschließlich 14 Jahre sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden befreit. Werden sie von einem passiven Erziehungsberechtigten begleitet, ist dieser an deren Stelle zur Erbringung der Arbeitsstunden im Umfang eines aktiven Mitglieds verpflichtet.
- (6) Zu leisten sind pro Mitgliedsmonat eines Kalenderjahres 1/12 der festgelegten Arbeitsstunden, abgerundet auf die nächste volle Stundenzahl.
- (7) Längerfristige Krankschreibungen ab einem Monat können bei der Zahl der zu leistenden Stunden berücksichtigt werden. Diese sind zeitnah, spätestens jedoch bis zum Jahresende, dem Vorstand vorzulegen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Einzelpersonen von der Erbringung einiger oder aller Arbeitsstunden befreien. Die Befreiung gilt jeweils für das aktuelle Kalenderjahr.
- (9) Geleistete Arbeitsstunden sind an andere Mitglieder übertragbar. Hierüber ist der Gesamtvorstand bis zum Ende des Kalenderjahres in Textform zu informieren.
- (10) Über die geleisteten Arbeitsstunden wird Buch geführt. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, seine geleisteten Stunden einzutragen.
- (11) Die Buchführung der Arbeitsstunden obliegt dem Platzwart.
- (12) Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist eine Ersatzleistung in Höhe von 15,00 € an den Verein zu entrichten, die gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (13) Vorstandsarbeit kann auf die zu erbringenden Arbeitsstunden angerechnet werden.
- (14) Die Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen obliegt dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Platzwart.

§ 3 Geländeschlüssel

- (1) Der Verein kann einem volljährigem und aktivem Vereinsmitglied sowie einem Erziehungsberechtigten einen Schlüssel für den Zugang zum Vereinsgelände gegen eine Kaution in Höhe von 10,00 € zur Verfügung stellen.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels wird eine Ersatzleistung in Höhe von 50,00 € fällig. Der Verlust ist dem Gesamtvorstand umgehend anzuzeigen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

4.1 Deutscher Feldbogen Sportverband e.V. (DFBV)

Mitglieder können dem Verein ihre Verbandsmitgliedschaft im DFBV unter Angabe ihrer Verbandsmitgliedsnummer mitteilen. Der Verein leitet zu Beginn jeden Jahres eine Liste aller auf diese Weise gemeldeten Verbandsmitglieder an den DFBV weiter.

§ 5 Wettkampfaufwendung

- (1) Der Verein übernimmt keine Start- oder Meldegebühren für Einzelmeldungen an Meisterschaften.
- (2) Der Verein übernimmt Start- oder Meldegebühren für Mannschaftsmeldungen bei Meisterschaften.

§ 6 Vermietung

- (1) Der Verein kann Vereinsmaterial vermieten.
- (2) Über die Höhe der zu entrichtenden Mietgebühr entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Mahngebühr

- (1) Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein sind bringpflichtig.
- (2) Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben:
 - 1. Mahnung (ca. 4 Wochen nach Zahlungserinnerung) 5,00 €
 - 2. Mahnung (ca. 4 Wochen nach 1. Mahnung) per Einschreiben 8,00 €
- (3) Erfolgt nach der 2. Mahnung keine Reaktion, kann das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet werden und der Ausschluss gemäß § 2.4 der Satzung wird eingeleitet.

§ 8 Einzugsermächtigung

- (1) Für alle Zahlungen der Mitglieder erteilt jedes Mitglied dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug vom Bankkonto. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung gilt auch für Mitglieder, die dem Verein zu einer Zeit beigetreten sind, zu der eine Zahlung durch Einzugsermächtigung noch nicht vorgesehen war.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Beitragsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.